



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Datum: 5. 9. 1983

Verteilt: 1983-09-12

Dr. Wieser bauen

BEGRIFFENTWURF
17-GE/19 83

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
835/83/Dr.G/KDATUM
2.9.1983BETRIFF: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.7.1983, GZ. 06 0102/11-IV/6/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in der Anlage wunschgemäß 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:

i.V.

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // **TELEFON 42 16 72-0***
TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 Wien

IHR ZEICHEN IHRE NACHRICHT VOM
 06 0102/11-IV/6/83 5.7.1983

UNSER ZEICHEN
 835/83/Dr.G/K

DATUM
 2.9.1983

BETRIFFT: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.7.1983, GZ. 06 0102/11-IV/6/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu dem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend gestattet sich die Kammer festzustellen, daß im vorliegenden Entwurf nur eine geringe Anzahl von Änderungen des geltenden Rechts enthalten sind. Da aber aufgrund entsprechender Informationen der Medien angenommen werden muß, daß im Herbst dieses Jahres noch wesentliche Änderungen des geltenden Steuerrechts zu erwarten sind, wird angeregt, die jetzt vorgesehenen Änderungen mit den noch kommenden Änderungen in einem Abgabenänderungsgesetz 1983 zusammenzufassen.

Zu Abschnitt I

Artikel I Z. 1:

Im vorletzten Satz sollte vor dem Satzteil "da eine Versicherungspflicht nicht besteht" das Wort "auch" eingefügt werden. Bei wörtlicher Auslegung könnte man sonst dazu kommen, daß Pflichtversicherungsbeiträge von Grenzgängern nicht absetzbar sind.

Da auf Grenzgänger auch an anderer Stelle Bezug genommen wird, wäre zu erwägen, diesen Begriff an einer allgemeinen Stelle des Gesetzes zu definieren.

Artikel I Z. 2:

Die Anhebung der Tagesgelder und Nächtigungsgelder wird begrüßt, wobei auch die Grenzen des Bruttoarbeitslohnes angehoben wurden.

Während aber eine Erhöhung der Tagesgelder zwischen 25 % und 36 % bis zur 4. Stufe vorgesehen ist, soll das höchste Taggeld nur um 15 % erhöht werden. Während bisher von der 4. Stufe, S 250,-- , zur höchsten Stufe, S 330,-- , eine Differenz von S 80,-- war, verbleibt laut Entwurf nur eine Differenz von S 340,-- auf S 380,-- , also S 40,-- . Dies ist sachlich nicht verständlich.

Artikel I Z. 5 und 6:

Zur Erhöhung der Betragsgrenze für den Jahresausgleich, welche seit 1.1.1975 S 100.000,-- jährlich betrug, auf S 120.000,-- , muß darauf verwiesen werden, daß die Indexerhöhung im Zeitraum vom 1.1.1975 bis Ende 1983 rund 45 % betragen hat. Es sollte daher eine stärkere Anhebung der Grenze vorgesehen werden.

Abschließend wird auf die Erläuterungen im allgemeinen Teil verwiesen, wo festgehalten ist, daß es noch erforderlich sein wird, die Freigrenze des § 67 Abs. 1 EStG 1972 zur Vermeidung einer Besteuerung der sonstigen Bezüge der Mindestpensionisten entsprechend anzuheben. Es erscheint nicht ohne weiteres verständlich, warum eine derartige Anhebung nicht bereits in dem gegenständlichen Entwurf vorgesehen wird.

Zu Abschnitt II**Artikel I Z. 4:**

Die Kammer verkennt nicht, daß in der vorgeschlagenen Neuregelung eine wesentliche Verbesserung der Rechtslage im Zusammenhang mit Liebhaberei und Umsatzsteuer eintreten würde. Trotzdem scheint ihr die vorgeschlagene Regelung problematisch, da insbesondere eine Vortragsfähigkeit von abzugsfähiger Vorsteuer einerseits nicht in das Umsatzsteuergesetz paßt und andererseits zu Verrechnungsschwierigkeiten Anlaß bieten wird. Auch wäre noch zu überlegen, ob die offenbar einjährige Vortragsfähigkeit der nicht saldierten Vorsteuer nicht verlängert werden sollte, da man sich vorstellen könnte, daß Vorsteuerüberschüsse für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr keine Verrechnung finden.

Prinzipiell wird aber angeregt, statt der derzeit vorgesehenen Regelung eine umsatzsteuerlich neutrale Lösung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 22 UStG zu schaffen.

Zu Abschnitt III**Artikel I:**

Die vorgeschlagene Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes wird begrüßt, doch wird angeregt, eine längere Frist als 2 Jahre vorzusehen. Im Hinblick darauf, daß Umwandlungsmaßnahmen nach dem Strukturverbesserungsgesetz vielfach längere Vorarbeiten erfordern, würde eine längere Frist der Rechtssicherheit dienen, da derzeit ja noch nicht beurteilt werden kann, ob die Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes in das materielle Recht übernommen werden.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:

Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:

Dr. Schneider e.h.